



19. September 2011

Regierungsrat Isaac Reber  
Sicherheitsdirektion  
Rathausstr. 2  
4410 Liestal  
isaac.reber@bl.ch  
wolfgang.meier@bl.ch

## **Stellungnahme Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekretes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekretes. Gerne nehmen die Grünen Baselland Stellung zum Entwurf der Landratsvorlage.

### **Geschäftsleitung der Gerichte**

Die Vorlage sieht vor, dass das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgerichtsvizepräsidium, zwei weitere Abteilungspräsidien des Kantonsgerichtes, ein erstinstanzliches Gerichtspräsidium und eine nebenamtliche Kantonsrichterin oder ein nebenamtlicher Kantonsrichter in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz nehmen sollen (total sechs Personen). Zudem sollen der Justizverwalter oder die Justizverwalterin und der Leitende Gerichtsschreiber oder die Leitende Gerichtsschreiberin (neu in der Funktion eines Ersten Gerichtsschreibers oder einer Ersten Gerichtsschreiberin) mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Geschäftsleitungssitzungen teilnehmen. Das Antragsrecht verleiht das Recht zur zwingenden Teilnahme. Teilnehmer an den Sitzungen der Geschäftsleitung der Gerichte folglich: acht Personen.

Im Entwurf der Arbeitsgruppe war eine Beteiligung der nebenamtlichen Kantonsrichter und Kantonsrichterinnen in der Geschäftsleitung noch nicht vorgesehen.

Grüne Baselland  
Postfach 267 | 4012 Basel  
061 535 18 81 | [info@gruene-bl.ch](mailto:info@gruene-bl.ch)  
[www.gruene-bl.ch](http://www.gruene-bl.ch) | [www.facebook.com/gruene.bl](http://www.facebook.com/gruene.bl)

Die in der Vorlage erfolgte Abweichung zum Entwurf der Arbeitsgruppe ist abzulehnen. Die Geschäftsleitung der Gerichte ist für die Vorbereitung und Umsetzung beziehungsweise Entscheidung der Geschäfte über die strategische Führung und für die operative Führung verantwortlich, soweit sie nicht in die Autonomie der einzelnen Gerichte fällt. Deshalb drängen sich schlanke Strukturen auf, damit eine speditiv und kostengünstige Erledigung der Geschäfte möglich wird. Die Geschäftsleitung sollte gemäss dem Vorschlag der Arbeitsgruppe nur aus dem Kantonsgerichtspräsidium und drei Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts (je eine Vertretung aus der jeweiligen Abteilung [4 Abteilungen]), sowie einem erstinstanzlichen Gerichtspräsidium bestehen. Zudem soll die Justizverwalterin oder der Justizverwalter mit beratender Stimme an den Geschäftsleitungssitzungen teilnehmen (Protokollführung). Es ist nicht ersichtlich, weshalb sowohl der Justizverwalter oder die Justizverwalterin und gleichzeitig auch der Erste Gerichtsschreiber oder die Erste Gerichtsschreiberin an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen sollen. Es ist sehr wichtig, dass das Gremium klein gehalten wird. Es ist nicht notwendig, dass zwei Personen (entschädigt mindestens mit Lohnklasse sechs) ohne Stimmrecht (Protokollführer), aber mit dem zwingenden Recht zur Teilnahme - aufgrund des Antragsrechts - an den Sitzungen teilnehmen.

Weiter ist zu betonen, dass in der Vorlage geplant ist, anstelle des "leitenden" Gerichtsschreibers eine neue Stelle des "Ersten" Gerichtsschreibers zu schaffen (§ 13 Gerichtsverwaltung). In der Vorlage fehlen Ausführungen zur Frage, welche finanziellen Folgen die Schaffung eines Ersten Gerichtsschreibers bzw. einer Ersten Gerichtsschreiberin hat.

## **Gerichtskonferenz**

Die Vorlage sieht vor, dass das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgerichtsvizepräsidium, alle weitere Abteilungspräsidien des Kantonsgerichtes, vier erstinstanzliche Gerichtspräsidien und sechs nebenamtliche Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichter in der Gerichtskonferenz der Gerichte Einsitz nehmen (total 16 Personen). Zudem sollen der Justizverwalter oder die Justizverwalterin und der Erste Gerichtsschreiber oder die Erste Gerichtsschreiberin mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Gerichtskonferenz teilnehmen.

Im Entwurf der Arbeitsgruppe waren nur zusätzlich zwei Vertreter der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter in der Gerichtskonferenz vorgesehen. Erst das Gesamtgericht hat die Vertretung in der Gerichtskonferenz auf sechs nebenamtliche Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter beschlossen.

Diese Korrektur ist abzulehnen. Die Gerichtskonferenz hat aus dem Kantonsgerichtspräsidium, dem Kantonsgerichtsvizepräsidium und allen weiteren Abteilungspräsidien des Kantonsgerichtes, vier erstinstanzlichen Gerichtspräsidien sowie zwei nebenamtlichen Richtern oder Richterinnen der Erstinstanzgerichte oder Kantonsrichtern oder -richterinnen zu bestehen. Auch dieses Gremium ist aus Effizienz- und Kostengründen möglichst klein zu halten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die

nebenamtlichen Richter und Richterinnen der erstinstanzlichen Gerichte in jedem Fall von einer Berufung in die Gerichtskonferenz ausgeschlossen sein sollen. Wichtig ist, dass alle Richter (und hierzu gehören auch die Richter und Richterinnen der Erstinstanzgerichte) in der Gerichtskonferenz angemessen vertreten sind. Speziell für den Fall, dass neben den Gerichtspräsidien sechs nebenamtliche Richter und Richterinnen des Kantonsgerichts in der Gerichtskonferenz Einsitz nehmen werden, ist um so mehr eine angemessene Vertretung der erstinstanzlichen nebenamtlichen Richter und Richterinnen vorzusehen.

Es ist auch in diesem Gremium nicht angezeigt, dass sowohl der Justizverwalter oder die Justizverwalterin und gleichzeitig auch ein Erster Gerichtsschreiber oder eine Erste Gerichtsschreiberin an den Sitzungen der Gerichtskonferenz teilnehmen. Nur der Justizverwalter oder die Justizverwalterin soll mit beratender Stimme an den Geschäftsleitungssitzungen teilnehmen (Protokollführung).

Der Kanton muss sparen. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, unnötig grosse Gremien zu schaffen.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen eingehend zu prüfen und in der Weiterentwicklung der Vorlage zu berücksichtigen. Für Fragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Philipp Schoch, Präsident Grüne Baselland